

Nothwendigkeit nicht vorhanden sei, auch ist das bereits von dem Hrn. Antragsteller selbst eingeräumt worden. Gleichwohl ist es doch sehr bedenklich, die Straffälligkeit ganz in das Ermessen des Richters zu legen. Ohnedem muß dem Richter schlechterdings viel Spielraum gelassen werden in Bemessung der Strafen auf ein vorliegendes im Gesetzbuch benanntes Verbrechen. Aber dem Richter ganz zu überlassen, ob eine vorliegende, im Gesetzbuche nicht benannte Handlung im Sinne dieses Criminalgesetzbuchs strafbar sei oder nicht, ohne irgend eine Regel aufzustellen, das scheint mir doch zu weit gegangen, und daher glaube ich, ist es im allgemeinen Interesse, daß gewisse Kategorien aufgestellt werden, um das Schwanken, zu welchem dieser Artikel führen würde, zu vermeiden. Es ist natürlich nicht an der Zeit, auf die einzelnen Vorschläge des Hrn. D. Günther, welche in der Form von Paragraphen an die Kammer gebracht worden sind, hier einzeln einzugehen. Ich würde selbst bei manchen sehr bedenklich sein, mich dafür zu erklären, da sie zu weit führen möchten; auch gestehe ich zu, daß es schwer sein wird, eine genügende, erschöpfende Formel aufzufinden; aber das, glaube ich, sind wir der Wichtigkeit der Sache schuldig, daß wir diese Anträge der hohen Staatsregierung überweisen und ihr deren Erwägung anheim geben, mit dem Antrage, uns darüber Eröffnung zu machen. Ich bin fest überzeugt, daß bereits über diesen Gegenstand gewiß manche Berathungen stattgefunden haben, denn es ist gewiß die schwierigste, aber auch die wichtigste Frage bei dem Eingang in die Criminalgesetzgebung. Möglicherweise könnte aber doch in den Vorschlägen des Domherrn D. Günther Manches aufgefunden werden, was zum Ziele führen dürfte. Ich trete daher diesem Antrage bei, die vorgeschlagene Fassung der hohen Staatsregierung zu überweisen, um uns darüber die nöthigen Eröffnungen zu machen. Es würde auch dieser Gegenstand jetzt gar nicht weiter aufhalten; wir können zu den andern Paragraphen übergehen und würden in einer der nächsten Sitzungen die Erklärung der hohen Staatsregierung darüber vernehmen, um dann Beschluß zu fassen.

Secr. v. Zedtwitz: Ich habe mit vielem Vergnügen die Gründe für den Antrag des Hrn. Ordinarius D. Günther gehört. Er hat uns hierbei eine ausführliche Theorie dessen, was strafbar ist, gegeben. Dennoch könnte ich mich nicht für dessen Ansicht erklären. Mir scheint, daß er bei seinem Antrage von einem ganz andern Gesichtspuncte ausgeht, als ihn die hohe Staatsregierung bei dem Entwurfe eines Criminalgesetzbuches aufgefaßt hat. Welcher Gesichtspunct dies gewesen, das zeigt gleich der 1. Artikel, über welchen gegenwärtig debattirt wird. Hiernach wird gerade der entgegengesetzte Grundsatz befolgt. Nach solchem soll eben Nichts criminell strafbar sein, was nicht entweder im Gesetzbuche selbst ausdrücklich verpönt ist, oder was, wie von der hohen Staatsregierung in den Worten gesagt ist: „nach dem unverkennbaren Geiste und Sinne der Bestimmungen des Gesetzbuches“ als strafbar anerkannt wird. Damit ist nun noch nicht ausgesprochen, daß nicht auch außerdem

noch manche Handlungen strafbar sein oder werden könnten. Aber sie sollen nur nicht unter die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs fallen. Selbst die Publikations-Verordnung zu dem Criminalgesetzbuche enthält schon mehrere Gegenstände, die nicht in den Bereich des letztern gezogen worden sind. Nach der Theorie dagegen, welche der verehrte D. Günther aufgestellt hat, würde, meiner Ansicht nach, allerdings gar Vieles sogar aus dem Civilrechte vor das forum des Criminalrechts gezogen werden müssen. Das ist jedoch gewiß nicht die Absicht der hohen Staatsregierung gewesen und kann wohl auch schwerlich die Meinung der Kammer sein. Ich würde daher aus den bereits von dem hochgestellten Herrn Referenten ausführlich angegebenen Gründen mich ebenfalls gegen den Antrag erklären müssen. Seine Annahme würde jedenfalls von großem Einflusse auf das ganze Gesetzbuch sein. Unvermerkt dürfte übrigens auch in jene vorgeschlagenen Sätze aufs neue wieder die Distinktion zwischen Privat- und öffentlichen Vergehen eingeschlichen sein. Sie geht gleich aus dem 3. und 4. Punkte der vorhin ausgesprochenen Sätze hervor, und ich glaube daher, wir würden uns in solche Schlingen verwickeln, wenn wir dem Antrage statt gäben, daß wir am Ende selbst dahin geriethen, eine Abänderung des ganzen Gesetzbuchs zu beantragen. Deshalb erkläre ich mich denn dagegen.

D. Großmann: Des Domherrn D. Günther Antrag scheint mir doch von der allerhöchsten Wichtigkeit zu sein und die höchste Berücksichtigung zu verdienen. Jeder Gesetzgeber muß von einem fest begründeten und bestimmten Begriffe des Gegenstandes ausgehen, über welchen er Vorschriften giebt. Wie kann er aber, wenn der Zweck nicht fest steht, eine zweckgemäße Behandlung seines Gegenstandes eintreten lassen? Demnach gilt es hier unstreitig, die Grenzen des Criminalgebiets zu bestimmen und festzusetzen, und dies scheint mir allerdings im Gesetzentwurfe ein wesentlicher Mangel zu sein. Selbst unsere Staatspraxis erkennt dieses Bedürfnis an. Im Schulgesetze heißt es ausdrücklich: jeder Schulbezirk soll seine festen Grenzen haben. Dieselbe Bestimmung finden wir auch in dem Gesetze über Armenverpflegung, über die Heimathsbezirke, und sie liegt auch meines Wissens in dem Gesetzentwurfe über die Gemeindeordnung zum Grunde. Auch die Consequenz scheint demnach eine solche Begrenzung des Criminalgebiets zu fordern. Dazu kommt die Natur der Sache. Der Gesetzgeber kann unmöglich ganz die mannichfaltigen Formen des Verbrechens voraussehen und in Worten darstellen. Gleichwohl fehlt es an leitenden Principien, und diese scheint mir der Günthersche Vorschlag geben zu wollen. Ohnehin ist ja der erste Gesetzgeber nicht von einem geschriebenen Gesetze ausgegangen, — es war ein solches nicht da, — sondern von dem ungeschriebenen in der Brust aller Menschen, und das ist es eben, was auch der Domherr D. Günther hier als Basis annimmt. Demnach scheint mir die Tendenz dieses Vorschlags höchst vortrefflich zu sein, obwohl ich gestehe, daß ich nicht alle Nuancen desselben annehmen möchte; denn ich möchte das nicht Alles für Capitalverbrechen ansehen, was dahin abzweckt, Andern unangenehme Empfindungen zu verursachen. Bei alle-